

Gesetz über die Errichtung einer kantonalen Psychiatrischen Klinik¹⁾

KRB vom 17. Juni 1855

Der Kantonsrat von Solothurn
auf Vorschlag des Regierungsrates

beschliesst:

§ 1. Es soll eine kantonale Psychiatrische Klinik²⁾ errichtet werden.

§ 2. Die Anstalt soll auf dem für Rechnung des Kantonsarmenfonds angekauften Gute Rosegg nächst Solothurn gebaut und kantonale Psychiatrische Klinik³⁾ benannt werden.

§ 3. Zur Gründung dieser Klinik werden bestimmt:

- a) der gesamte Fonds des Pfrundhauses Klus, welches mit der Eröffnung der neuen Anstalt aufhören wird;
- b) ein Beitrag aus dem Kantonsarmenfonds von 100'000 Franken, wobei inbegriffen das für 51'000 Franken angekaufte Rosegg-Gut.

§ 4. Die erforderliche Baute soll nach Grundlage des Planes von Herrn Architekt Zschokke in Basel, modifiziert durch den von ihm nachträglich eingereichten Abänderungs-Entwurf, ausgeführt werden.

§ 5. Für Ausführung der Baute wird nach Massgabe der dem Plane beigegebenen Kostenberechnungen die Verwendung von 189'000 Franken bewilligt.

§ 6. Zur Deckung der Baukosten werden angewiesen:

	Franken
a) der zu diesem Zwecke gebildete Baufond, wirklich betragend zirka	90'000
b) dessen Einkünfte von Bettagssteuer, Bussen, Hundesteuer usw., während 4 Jahren berechnet per zirka	50'000
c) Beitrag des Kantonsarmenfonds nach Abzug der Kaufsumme für das Rosegg-Gut per Restanz	49'000
	189'000

¹⁾ Fassung vom 23. Juni 1974; GS 86, 398.

²⁾ Fassung vom 23. Juni 1974; GS 86, 398.

³⁾ Fassung vom 23. Juni 1974; GS 86, 398.

§ 7. Nebst Verwendung des im Pfrundhaus Klus vorhandenen Mobiliars, gewertet zu zirka 2'800 Franken werden zu Anschaffungen bestimmt:

a) Ertrag der Eintrittsgelder von 60 neuen Pfründern zu 70 Franken	4'200
b) Zuschuss aus der Staatskasse	13'000
	20'000

§ 8. Zur ärztlichen Behandlung der Kranken, zur Leitung der Anstalt und Ökonomieverwaltung wird von dem Regierungsrat ein Arzt provisorisch oder je auf eine Amtsdauer von 4 Jahren gewählt.¹⁾ Der fixe Gehalt desselben ist nebst Wohnung, Holz und Licht auf _____ Franken festgesetzt.

§ 9. Die erforderlichen Verfügungen und Reglemente über die Aufnahmebedingungen für Pfründer²⁾ und Kranke sind von dem Regierungsrat zu erlassen. Dieselben sollen dem Kantonsrat zur Genehmigung vorgelegt werden.

§ 10. Zur Deckung der jährlichen Bedürfnisse der Anstalt werden folgende Einkünfte angewiesen:

- a) der Zinsertrag des Pfrundhausfonds³⁾;
- b) der Ertrag der zur Anstalt gehörenden Liegenschaften;
- c) die Kostgelder⁴⁾ der Kranken und Pfründer⁵⁾;
- d) . . .⁶⁾
- e) der Ertrag der Hundesteuer⁷⁾;
- f) der Ertrag der Strafgeelder⁸⁾.

§ 11. Der Regierungsrat ist mit der Vollziehung dieses Beschlusses beauftragt.

¹⁾ Das Medizinalpersonal wird heute durch den Regierungsrat (Art. 38 Ziff. 7 KV), der Verwalter durch den Kantonsrat gewählt (Art. 31 Ziff. 14 lit. c KV). Die Stelle des Oberarztes ist nicht mehr identisch mit jener des Verwalters. Für die Amtsdauer vgl. Art. 87 KV.

²⁾ Pfründer werden keine mehr aufgenommen, letzte Aufnahme mit RRB vom 1. März 1895.

³⁾ Pfründer werden keine mehr aufgenommen, letzte Aufnahme mit RRB vom 1. März 1895.

⁴⁾ Heute werden auch Behandlungskosten verrechnet für Verrichtungen, die nicht in der Klinik durchgeführt werden können. Dazu kommen weitere Auslagen für persönliche Bedürfnisse, für Transport und Todesfall, ferner für Schäden, die von den Patienten verursacht werden.

⁵⁾ Pfründer werden keine mehr aufgenommen, letzte Aufnahme mit RRB vom 1. März 1895.

⁶⁾ Aufgehoben durch das G über die Verwendung der Bettagssteuer vom 3. Mai 1873.

⁷⁾ Aufgehoben durch Art. 81 A Ziff. 2 KV.

⁸⁾ Mit RRB vom 6. Oktober 1964 ist die Zuweisung der Bussen an die Kantonalen Heil- und Pflegeanstalten per 1. Januar 1965 aufgehoben worden.